

Geschäftsordnung des Elternrates

Zusammensetzung

Der Elternrat setzt sich in der Regel aus zwei gewählten Vertretern jeder Klasse zusammen. Die Elternvertreter verstehen sich als Ansprechpartner für alle Eltern, Lehrer und Schüler.

Elternratssitzungen

Die Elternratssitzungen finden monatlich einmal in der Schule statt und sind für Elternschaft und Lehrerkollegium öffentlich. Die Teilnahme des Schülerrates ist auf Wunsch nach Absprache jederzeit möglich.

Gesprächsleitung und Protokollführung sind getrennt voneinander zu halten. Das Protokoll ist in Kopie innerhalb von sieben Tagen allen Elternratsmitgliedern und der Geschäftsführung zukommen zu lassen; Protokollverteilung auch an Schulleitungskonferenz (SLK) und Vorstand über die Vertreter dieser Gremien, die an den Elternratssitzungen teilnehmen.

Anträge / Beschlüsse

Alle stimmberechtigten Elternratsmitglieder haben ein Antragsrecht. Gäste haben ein Rederecht, aber kein Stimm- oder Antragsrecht. Eine gültige Stimmabgabe der Mitglieder ist auch per Vollmacht oder e-mail möglich. Die Beschlussfähigkeit ist dann hergestellt, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (inklusive Vollmacht, eMail-Stimme). Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden ihn befürwortet hat.

Verlautbarungen im Namen des Elternrates

Mündliche und schriftliche Verlautbarungen im Namen des Elternrates dürfen nicht von Einzelpersonen vorgenommen werden sondern müssen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Elternrates befürwortet bzw. autorisiert werden.

Kompetenzen

Für die Vorstandssitzungen wird ein Beisitzer vorgeschlagen. Der Elternrat kann Empfehlungen an die Lehrerkonferenz, den Vorstand, den Schülerrat sowie an die einzelnen Kreise aussprechen.

Bundes- und Landeselternvertretung

An Tagungen der Bundes- und Landeselternvertretung nehmen Elternratsmitglieder teil.

(Stand 11.06.2009)